

# Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bissersheim

vom 12. Juni 1951

Satzungsgemäße Zahl der Gemeinderatsmitglieder (einschl. des Bürgermeisters und Beigeordneten)

8

Anwesend sind: Bürgermeister Siegel, Beigeordneter Gasshoff, die Gemeinderäte: I. Walther, S. Musler, S. Lawall, A. Kaltenbeck, S. Wendel.

Farschuldigt sind:

Unentschuldigt sind:

Alle sind ordnungsgemäß geladen.

Beratungsgegenstände:

Nr. 2

Bebauungsplan für die Landstrasse nach Kirchheim a.d. Bck.

Der unterm 2.4.51 vom Regierungspräsidenten der Pfalz als Nr. 1-143/31 Az. genehmigte Bebauungsplan für die Landstrasse nach Kirchheim a.d. Bck in Verbindung mit den Erläuterungen vom 10.11.1950 wurde vom Gemeinderat gem. § 19 Abs. 3 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 (GVBl. S. 317) mit sofortiger Wirkung festgestellt.

Worüber Niederschrift.  
Für richtigen Auszug.

Bissersheim, den 8. Januar 1958  
Gemeindeverwaltung:

Bürgermeister



A M T

471 FRANKENTHAL (PFALZ),  
den 5.1.1965

Betr.: Erläuterungsbericht zum Bebauungsvorschlag der Gemeinde Bissersheim vom 31. Juli 1950.

Konten der Kreiskasse,  
Kreissparkasse Grünstadt Hauptzweigst. Postfach 26  
Postfach 525  
Postfachamt Ludwigshafen am Rhein Konto

Das zur Bebauung vorgesehene Gebiet liegt im Anschluss an das Ortsgebiet an der Landstrasse 10. von Bissersheim nach Kirchheim/Ecl. Die Bauparzellen sind im Durchschnitt 18 m breit und 30-45 m lang, bei einer Gesamtfläche von 760 qm.

Die Bebauung ist vorgesehen als offene Bauweise mit Traufkante nördlich der Strasse und 1 1/2-2 stöckigen Giebelhäusern südlich der Strasse. Die Geschöshöhe von Oberkante zu Oberkante beträgt 2,75 evtl. Kniestockhöhe bei 1 1/2 gesch. Bauweise im Mauermass nicht über 80 cm. Die Dachneigungen sollen bei 35° liegen, ebenso die der evtl. Nebengebäude.

Die Gebäudefluchten sind mit einer ununterbrochen rot hinterlegten Linie und die Strassenbegrenzung oder Vorgartenlinie mit einer ununterbrochen grün hinterlegten Linie gekennzeichnet.

Die Vorgarteneinfriedigungen sind einheitlich als Naturhecke oder Holzpolygonzaun von 1 m Höhe und die der nördlichen Strassenseite mit einer 1,20 m hohen massiven Mauer auszubilden.

Die Aussenflächen der Baukörper sind in hellem Naturputz mit rauher Struktur zu halten, wobei die Sockelhöhe nicht über 30 cm reichen soll.

Die Hausentwässerungen werden in die Jauchegrube bei Stallbauten oder wenn solche nicht vorhanden, in Kläranlagen abgeleitet. Das anfallende Regenwasser der Dachflächen ist in die Strassenentwässerung abzuleiten.

Der Strassenbau mit Entwässerung sowie die elektrischen Hausanschlüsse werden von der Gemeinde nach den ortsüblichen Bestimmungen übernommen.

Aufgestellt: Frankenthal, den 10.11.1950.

Mit RE. vom 5.4.1951 Az.: E 1 - 143/31 - H1/v.D. Tgb.Nr. 395/51 in Verbindung mit dem Bebauungsplan vom Dezember 1950/gemäß § 19 (2) AG. genehmigt.  
mit Tekturplan

Neustadt/W., den 5.4.1951  
Der Regierungspräsident der Pfalz  
- Bauabteilung -  
I.A.

gez. Dr. Köhler  
Regierungsrat

Gemäß Auszug aus der Niederschrift  
vom 8.1.58 von der Gemeinde  
am 16.6.51 festgestellt

Der